

# Ihr Gutes Recht

Ein Ratgeber für unsere Mandanten

Ausgabe 2 / 2013

## **Kündigung durch privaten Krankenversicherer**

Jeder ist nach dem Versicherungsvertragsgesetz verpflichtet, wenn er nicht über eine gesetzliche Krankenkasse versichert ist, eine private Krankenversicherung abzuschließen. Diese Versicherungspflicht schließt jedoch im Regelfall eine Kündigung durch den Krankenversicherer aus, jedenfalls, wenn der Versicherte seine Prämien nicht bezahlt.

Begeht der Versicherte aber schwere Vertragsverletzungen, wie beispielsweise bei einer falschen Abrechnung über angebliche Medikamentenverschreibungen oder wenn Außendienstmitarbeiter der Versicherung attackiert werden, kann eine Kündigung durchaus berechtigt sein.

(BGH Urteil v. 07.12.2011 – IV ZR 50/11)

## **Schneegans**

Bevor der Schulleiter selbst aus seinem Beruf ausschied, bezeichnete er eine Mitarbeiterin wegen ihrer blonden Haare als Schneegans. Die Lehrerin verließ daraufhin ihren Arbeitgeber und verlangte eine Abfindung.

Zu Unrecht wie das Sächsische Landesarbeitsgericht Chemnitz beschied. Wenn der Vorgesetzte selbst aus dem Beruf ausscheidet, besteht kein Anspruch auf Auflösung des Arbeitsverhältnisses und Zahlung einer Abfindung für die Arbeitnehmerin, da dies unangemessen sei. Anders wäre der Fall jedoch zu

betrachten, wenn der Vorgesetzte weiter im Amt verbliebe.

(LAG Chemnitz, Urteil v. 09.06.2011 – 9 Sa 103/11)

## **Das besondere Thema**

### **Annahme von Geschenken durch Beschäftigte**

Immer wieder stellt sich die Frage, ob Beschäftigte von Kunden oder Geschäftspartnern Geschenke annehmen dürfen.

Vielfach werden Präsente von Kunden und Geschäftspartnern, sehr zur Freude auch der Angestellten, überreicht, um sich mal wieder in Erinnerung zu bringen. Dem Beschäftigten sollte klar sein, dass dies im Regelfall nicht aus Nächstenliebe erfolgt. Dass heißt, wird ein Päckchen aus geschäftlichem Anlass überreicht, gehört dieses der Firma.

Damit hat der Arbeitgeber darüber zu entscheiden, wer das Präsent erhält. In kleineren Betrieben wird dies relativ entspannt gesehen.

In größeren Betrieben und vor allem bei öffentlichen Arbeitgebern und besonders bei wertvollen Geschenken stellt sich jedoch die Frage der Bestechung.

Grundsätzlich sollten daher finanzielle Zuwendungen tabu sein. Allerdings gibt es keine klare Grenze, ab wann die Annahme eines Geschenkes strafbar ist. Unproblematisch sollte Werbematerial wie Kalender, Notizbücher oder Stifte sein, gerade wegen ihrer Benutzung am Arbeitsplatz. Die Probleme beginnen aber bei kostbaren Schreibsets eines Markenherstellers.

PURSCHWITZ

RECHTSANWÄLTE

Neben strafrechtlichen drohen oftmals auch arbeitsrechtliche Konsequenzen, deshalb empfehlen wir die Genehmigung des Chef's einzuholen.

Übrigens sind kleine Sachpräsente vom Chef, ob Blumen, eine Flasche Wein oder ein Buch bis zu einem Wert von 40 Euro für den Arbeitnehmer steuerfrei. Geldgeschenke gehören dagegen immer zum Arbeitslohn, sind daher steuerpflichtig.

---

### **Haftung für Mietkaution**

Wird ein Mietverhältnis beendet und wurde bei Beginn des Mietverhältnisses eine Kautionsleistung geleistet, gibt es regelmäßig Streit, wer für die Rückzahlung der Kautionsleistung verantwortlich ist, besonders dann, wenn zwischendurch die Vermieter gewechselt haben.

Bei einem nach der Mietrechtsreform (01.09.2001) abgeschlossenen Mietvertrag haften alle Eigentümer, selbst dann, wenn nur der erste Eigentümer die Kautionsleistung erhalten, hingegen der letzte Eigentümer die Kautionsleistung nie gesehen hat. Der Mieter hat sich also immer an den letzten Vermieter zu halten.

Nach einer angemessenen Abrechnungsfrist (je nach Gericht von 2 - 6 Monaten) muss die Kautionsleistung zurückgezahlt werden. Jedoch kann der Vermieter wegen der Deckung berechtigter Ansprüche die Kosten hierfür von der Kautionsleistung absetzen.

Beachten Sie in jedem Fall die Verjährungsfrist des Rückzahlungsanspruchs von 3 Jahren.

---

### **Krankenversicherung als Schuldenfalle**

Versicherte, die ihre Krankenkassenbeiträge nicht mehr zahlen können, sollen künftig vor Überschuldung geschützt werden. Wie die Bundesregierung am 10.04.2013 mitteilt, hat das Kabinett einen entsprechenden Gesetzentwurf

beschlossen. Vorgesehen ist danach neben einer Senkung des Säumniszuschlags ein Notlagentarif für privat Versicherte. Seit 2007 besteht für alle Menschen, die in Deutschland leben, eine Krankenversicherungspflicht. Deshalb kann niemand ausgeschlossen oder gekündigt werden, wenn Beiträge nicht eingezahlt werden. Nach Angaben der Bundesregierung belaufen sich die Beitragsrückstände in der gesetzlichen Krankenversicherung auf insgesamt 4,5 Milliarden EUR.

---

### **Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen**

Ab dem 01.07.2013 gelten höhere Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen. Wie das Bundesjustizministerium mitteilt, wurde die Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung am 08.04.2013 im Bundesgesetzblatt verkündet. Der monatlich unpfändbare Grundbetrag steigt dann von 1.028,89 EUR auf 1.045,04 EUR.

---

### **Witz des Monats**

Richter nach Verlesung der Anklageschrift: "Angeklagter, ging der Einbruch denn so vor sich, wie ihn der Staatsanwalt eben geschildert hat?"

Angeklagter: "Nee, ganz anders, Herr Richter, aber die Methode des Herrn Staatsanwalt ist auch nicht schlecht."

---

PURSCHWITZ – RECHTSANWÄLTE  
Salzstraße 1 09113 Chemnitz

Telefon: 0371/33 40 780  
Telefax: 0371/33 40 789  
e-Mail: [zentrale@purschwitz-rechtsanwaelte.de](mailto:zentrale@purschwitz-rechtsanwaelte.de)  
Homepage: [www.purschwitz-rechtsanwaelte.de](http://www.purschwitz-rechtsanwaelte.de)

Herausgeber: Purschwitz – Rechtsanwälte  
Verantwortlich für den Herausgeber:  
Rechtsanwalt Purschwitz